



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim

Feststellung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt teilt mit, dass gem. § 21 Absatz 5a, Absatz 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 in der ab 7. Juni 2021 geltenden Fassung folgende Bekanntmachung ergeht:

Es wird festgestellt, dass die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim am 19. Juni 2021 den Schwellenwert von 35 an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten hat. Damit gelten ab Sonntag, 20. Juni 2021, die in § 21 Absatz 5a CoronaVO normierten Regelungen.

Begründung:

§ 21 Absatz 9 CoronaVO sieht vor, dass das zuständige Gesundheitsamt in den Fällen des § 21 Absatz 1 Satz 3 und der Absätze 2 bis 6 CoronaVO unverzüglich ortsüblich bekannt macht, dass die Voraussetzungen der jeweiligen Absätze 1 bis 6 eingetreten sind, nachdem dies aufgrund der durch das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz jeweils erkennbar wurde. In diesen Fällen treten die Rechtswirkungen jeweils am nächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim lag nach den Feststellungen des RKI seit Dienstag, 15. Juni 2021, fünf aufeinander folgende Tage bei unter 35. Somit gelten ab Sonntag, 20. Juni 2021, die Regelungen bei einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz von unter 35.

Diese Feststellung erfolgt rein deklaratorisch und ergibt sich unmittelbar aus dem Verlauf der auf der Website des Robert Koch-Institutes (RKI) dargestellten Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreises Heidenheim.

Heidenheim an der Brenz, 19. Juni 2021

gez.

Peter Polta

Landrat